- 47. 1. Ist die eingetragene Rentengutsrente eine reine Reallast, ober besteht neben ihr noch eine persönliche Forderung aus dem Rentengutsvertrag?
- 2. Wann tann eine über das Auswertungsgesetz hinausgehende Auswertung einer Rentengutsrente beansprucht werden?
- 3. Sind für Streitigkeiten über eine jolche Auswertung die Landeskulturbehörden oder die ordentlichen Gerichte zuständig? Preuß. Geseh über Rentengüter vom 27. Juni 1890 (GS. S. 209). Geseh betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli 1891 (GS. S. 279). Preuß. Geseh über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (GS. S. 101) §§ 1, 22. BGB. § 242.
- VI. Zivilsenat, Urt. v. 4. Juni 1928 i. S. E. u. Gen. (Best.) w. Landgesellschaft E. Sch. G. m. b. H. (Kl.). VI 9/28.
 - I. Landgericht Frankfurt a. D.
 - II. Rammergericht Berlin.

Der Landwirt E., bessen Erben die Beklagten sind und an dessen Stelle sie im Laufe bes Rechtsstreits getreten sind, faufte burch Rentengutsvertrag vom 31. Oktober 1913 von der Klägerin eine Siedlerstelle für 73950 M, wobon 9000 M durch Barzahlung und 64950 M burch eine Rente "belegt" wurden. Die Rente wurde zum größeren Teil durch die Rentenbank abgelöst; die Restrente wurde am 30. August 1920 im Betrag von 797,79 M jährlich für die Alägerin eingetragen. E. machte von seinem vertraglichen Ablösungsrecht wegen dieser Restrente Gebrauch, indem er nach vorangegangener sechsmonatiger Kündigung am 10. November 1922 einen Barbetrag von 17728,67 M an die Klägerin zahlte. Die Rente wurde am 7. Dezember 1922 im Grundbuch gelöscht. Im August 1923 wurde auch die Rentenbankrente abgelöst und gelöscht. Im Aufwertungsverfahren wurde die Rente der Klägerin mit 16.75 & M jährlich neu eingetragen, und zwar mit dem Vorrang vor einer im Oktober 1925 eingetragenen Sphothek von 14000 &M.

Schon im Auswertungsversahren hatte die Mägerin neben der Auswertung des dinglichen Rechts auch eine persönliche Kausgeldforderung geltend gemacht und deren Auswertung verlangt. Die Auswertungsstelle verwies sie damit auf den Prozesweg. Sie verfolgt diesen Anspruch im vorliegenden Rechtsstreit und verlangt mit der Begründung, daß E. durch seine Kündigung das ganze Ablösungsfapital fällig gemacht kabe und nach Abzug der Papiermarkzahlung noch 17715,20 M auswerten müsse, in erster Linie 4100 KM als Teilbetrag einer Auswertung don 75% der persönlichen Forderung. In zweiter Linie verlangt sie Auswertung der dinglichen Rente auf 198,84 G.M (d. h. 25% don 797,79 M) mit der Behauptung, daß E. seine Pflicht zu einer solchen Auswertung anerkannt habe, und entsprechende Eintragung ins Grundbuch. In dritter Linie beantragt sie Feststellung, daß ihr gegen die Beklagte eine aufzuwertende persönliche Forderung von 17715,20 M aus dem Rentengutsvertrag zustehe.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht versurteilte die Beklagten zur Zahlung von 4100 KM, die in 5 Teilbeträgen dis zum 2. Januar 1932 zu entrichten und vom 1. Januar 1928 ab mit 5% zu verzinsen sind; mit der Mehrsorderung wies es die Klägerin ab.

Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zuruck- verweisung.

Grunbe:

Das Kammergericht nimmt zutreffend an, daß eine Reallast ebenso wie eine Grundichuld zur Sicherung einer persönlichen Forderung bermendet werden fann (RG3. Bd. 113 S. 103) und daß, wenn ein solches bingliches Recht vom Räufer in Unrechnung auf den Raufpreis bestellt wird, geprüft werden muß, ob mit der Bestellung ein entiprechender Teil des Rauspreises getilgt oder eine Kaufgeldforderung gesichert werden soll. Auch barin ist bem Berufungsgericht beizustimmen, daß hierbei nicht eine Leistung an Erfüllungsstatt in Betracht kommt, daß es sich vielmehr um die Frage handelt, welches bie vertraglich geschulbete Leistung sei, und daß dies eine Frage ber Vertragsauslegung ist (Urteile des erkennenden Senats vom 16. Januar 1928, abgebruckt LZ. 1928 Sp. 398, und vom 13. Februar 1928 RGZ. Bd. 120 S. 166). Das Berufungsgericht meint nun aber, daß die dem Rentengutgeber geschuldete, einen Teil des Raufpreises bildende Rente zunächst als persönliche Schuld des Rentenautnehmers zu betrachten sei, daß mit ihrer Eintragung als Reallast das Fortbestehen einer entiprechenden persönlichen Kaufgelbforderung nicht notwendig ausgeschlossen werde und daß die Vertragsparteien an ein solches Fortbestehen zwar wohl nicht gedacht, aber eben dadurch im Vertrag eine Lücke gelassen hätten, die im Wege der ergänzenden Aussegung ausgesüllt werden könne und im Sinne der Alägerin ausgesüllt werden müsse, weil sich andernfalls durch den Währungsederfall und die Auswertungsgesetzgedung unbillige Folgen für die Klägerin ergäben. Diese Erwägungen sind nicht frei von Rechtseirrtum.

Sie berücksichtigen nicht die geschichtliche Entstehung der Rentengüter. Das Rentengut wurde nicht erst durch die Gesetze vom 26. April 1886, 27. Juni 1890 und 7. Juni 1891 geschaffen, sondern bestand schon vorher in dem durch § 91 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 zugelassenen Umfang (vgl. ben Kommissionsbericht zum Geset von 1886, Drucksachen des Abgeordnetenhauses 16. Leaislaturperiode I. Session 1886 Rr. 125 S. 16flg.; Begründung zum Entwurf bes Gesetzes von 1890, Herrenhaus Session 1890 Nr. 25 S. 8flg., ferner Entsch. des Oberlandeskulturgerichts vom 26. Juli 1895, Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung Bb. 33 S. 284). Die genannten Gesetze erleichterten nur die Bildung von Rentengütern. Während dieser ganzen Entwicklung gab es barüber keinen Aweifel, daß die dem Rentengut bei seiner Begründung auferlegten Renten reine Reallasten waren und daß nicht daneben eine versonliche, binglich gesicherte Forberung bes Rentengutgebers aus bem Rausvertrag bestand (val. die genannten Gesehesmaterialien, ferner Siber, Reitschrift für Landeskulturgesetzgebung Bb. 34 S. 315. Haad Agrargesetzgebung 2. Aufl. I S. 19). Die genannten Gesetze enthalten keinerlei Andeutung über das Bestehen einer persönlichen Rausbreissorderung neben der Reallast. Diese entstand nach breußi-Schem Rechte durch Vertrag als dingliches Recht, ihrer Eintragung ins Grundbuch bedurfte es nach § 12 des Eigentumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 nur zur Erlangung der Wirksamkeit gegen Dritte (val. Förster-Eccius Breug. Brivatrecht 7. Aufl. Bb. 3 S. 429). Hierin trat allerdings mit der Einführung des Bürgerlichen Gesebbuchs eine Anderung ein; denn nunmehr bedurfte es nach §§ 873, 1105 zur Begründung von Reallasten der Einigung und Eintragung. Daß damit die rechtliche Natur der Rentengutsrenten verändert worden sei, ist aber nicht anzunehmen. Wenn sich bei länger hinausgeschobener Eintragung auch eine Zwischenzeit ergibt, in der die vom

Känfer geschuldete Rente noch keinen dinglichen, sondern nur persönlichen Charakter hat, eine Zwischenzeit, in welcher die Rente im Kalle bes § 12 bes Gejetes vom 7. Juli 1891 jogar ichon vor ihrer Entstehung als Reallast abgelöst werden kann (Haad a. a. D. S. 19, 20). so solat daraus doch nicht, daß nach dem Willen der Bertragschließenden auch noch nach der Eintragung der Rente eine versönliche Kaufbreisforderung fortbestehen foll. Dafür bieten denn auch, morauf das Berufungsgericht selbst zutreffend hingewiesen hat, der zwischen der Rlägerin und E. formularmäßig geschloffene Rentengutsvertrag sowie der Rentengutsrezeß keinerlei Anhalt. Bielmehr weist Nr. IV Abs. 4 der einen Bestandteil des Rentengutsvertrags bilbenden "Allgemeinen Bedingungen" ganz klar auf eine rein dingliche Haftung des Rentenpflichtigen hin, indem daselbst die Källe aufgeführt sind. in denen der Rentenberechtigte Rahlung der Ablösungsjumme "gus dem Rentenaute" beanspruchen kann. Lon einer Haftung des Rentenvillichtigen mit seinem übrigen Vermögen ist keine Rede. Bei dieser Sachlage ist die Annahme einer Lücke im Vertrag unbegründet. Die Vertragsparteien haben in Unrechnung auf den Kaufpreis, der insoweit nur eine Rechnungsgröße bildete, die Begründung einer Reallast vereinbart, ohne daß daneben noch eine andere Forderung des Verkäufers bestehen sollte. Die davon abweichende Ausleaung des Berufungsgerichts ist nicht möglich, und die Folgen, die sich für die Auswertung aus dem Bertrag ergeben, wie er geschlossen ist, können an seinem Inhalt nichts andern (vol. aud Urteil vom 26. Oktober 1927 V 55/27, Zeiler Aufwertungsfälle 28b. 4 Nr. 933).

Die vom Berufungsgericht betonte Unvilligkeit liegt aber auch nicht eigentlich darin, daß neben der Reallast keine persönliche Forderung besteht, deren Auswertung verlangt werden könnte. Insosern liegt der Fall nicht anders, als wenn in Anrechnung auf den Kauspreis eine Grundschuld bestellt worden wäre, die zu seiner Tilgung, nicht zur Sicherung einer Kauspreissorderung gedient hätte, wie das häusig geschieht. Auch in solchem Falle muß sich der Verkäuser mit der Auswertung des dinglichen Rechts begnügen. Die ungünstige Lage der Klägerin ist vielmehr im vorliegenden Falle auf die späte Eintragung der Kente zurückzusühren. Wäre die Kente vor dem 1. Januar 1918 eingetragen worden, so wäre ihr Goldmarksbetrag nach § 2 Auswei. ihrem Kennbetrag gleich gewesen, und die

Klägerin hätte dann einen wesentlich höheren Auswertungsbetrag aus dem dinglichen Rechte zu beanspruchen. Kann daher aus den erörterten Gründen dem Hauptantrag und dem zweiten Hilfsantrag der Klägerin wegen Nichtbestehens einer Kausgeldforderung nicht stattgegeben werden, so bleibt zu prüsen, ob nicht ihrem ersten Hissantrag ganz oder teilweise entsprochen werden kann, mit dem sie bittet, die Bestlagten zur Auswertung der Kente auf jährlich 198,84 KM und zur Bewilligung einer entsprechenden Grundbucheintragung zu verzuteilen. Allerdings könnte die Klägerin die Eintragung dieses Betrages, soweit er den nach den §§ 4, 31 Auswes. ihr zustehenden Betrag übersteigt, wegen der im Oktober 1925 für einen Dritten eingetragenen Goldmarkhypothek nicht an der bisherigen Kangstelle beanspruchen; denn insoweit käme ihr § 22 Abs. 2 Auswes. nicht zu siatten (§ 67 Abs. 2 Sat 2 Auswes.). Aber immerhin wäre ihre Rechtsstellung damit verbessert.

Die Klägerin hat ihren ersten Hilsantrag darauf gestüßt, daß E. sich verpslichtet habe, die Kente auf 198,84 R.M. jährlich aufzuwerten. Die Abgabe einer solchen Verpslichtungserklärung ist streitig; die Auswertungsstelle hat die Klägerin damit auf den Prozesweg verwiesen. In der Tat würde der Streit über das Bestehen eines solchen besonderen Verpslichtungsgrundes die Zuständigkeit der Auswertungsstelle (§ 69 Auswes.) überschreiten und vor das ordentliche Prozesegericht gehören. Aber auch abgesehen von einer besonderen Verpslichtungserklärung wird gegebenenfalls geprüst werden müssen, oh nicht die Pflicht zur Bewilligung der Eintragung einer höheren als der sich aus dem Auswertungsgesetztergebenden Kente schon aus § 242 BGB. unter dem Gesichtspunkt begründet ist, daß die Eintragung von 797,79 P.M. jährlicher Kente am 30. August 1920 möglicherweise nicht mehr diesenige Vertragserfüllung war, auf welche die Klägerin nach dem Vertrag Anspruch hatte.

Auch diese Frage wird vom ordentsichen Gericht, nicht etwa von der Landeskulturbehörde, zu entscheiden sein. Allerdings hat das Oberlandeskulturamt in neueren Entscheidungen die Zuständigkeit der Landeskulturbehörde bejaht sowohl für Auswertungsfragen (Zeitzichtift für Agrarzund Wasserrecht Bd. 7 S. 175, Bd. 10 S. 70) wie auch für andere bürgerlichrechtliche Streitigkeiten (a. a. D. Bd. 7 S. 169, 265, Bd. 8 S. 76). Darin kann ihm aber nicht gesolgt werden. Die früher ziemlich weitgehende Zuständigkeit der Auseinanders

sekungsbehörden (val. RG3. Bd. 40 S. 224) ist durch § 1 Ubi. 5 bes Gesetzes über Landesfulturbehörden vom 3. Juni 1919 (Br. GC. S. 101) neu geregelt worden und zwar dahin, daß den ordentlichen Gerichten die Enticheidung von Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse zurückgegeben worden ist, die außerhalb eines Auseinandersetzungs- (oder Rentenguts-) Verfahrens Gegenstand eines Rechisstreits hätten werden können und dann vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten. Die Fassung dieser Vorschrift lehnt sich nach der Begründung (Druckf. Nr. 191 der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung) abiidulich an § 66 des Gesetes betreffend das Berfahren in Außeinandersebungsangelegenheiten in der Kassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1899 (GS. S. 403) an. Das Geiet beablichtigt also, den ordentlichen Gerichten die Enticheidung jolder Streitigkeiten zu überlaffen, für die nach bem genannten Berfahrensgeset die Revision an das Reichsgericht zugelassen war. Die Begründung ergibt in ihrem allgemeinen Teile (IIa und b) weiter, daß die Landeskulturbehörden aus richterlichen in Berwaltungsbehörden umgestaltet und von ber Entscheidung aller rein bürgerlichen Streitigkeiten befreit werden sollten, jo daß — nach Unnahme der Begründung — die noch zu erwartenden Streitigkeiten teils Angelegenheiten des öffentlichen Rechts, teils Anordnungen der Behörden betreffen würden. Mit dieser auch im Wortlaut bes § 1 Abi. 5 Kar zum Ausbruck gelangten Absicht des Gesetes ist es nicht vereinbar, wenn das Oberlandeskulturamt die Auständigkeit der Landeskulturbehörden für eine bürgerlichrechtliche Streitigkeit ichon darum für gegeben hält, weil sie den Bestand oder die Erfüllung eines Rentengutsvertrags betrifft, ber in der durch Art. 12 § 1 Br. Ausschej. 3. BGB. zugelassenen schriftlichen Form abgeschlossen ist und in dieser Korm nur im Rentengutsverfahren vorkommt (Reitschrift für Agrarund Wasserrecht Bd. 7 S. 170, 266, Bd. 8 S. 76, Bd. 10 S. 70). Vielmehr ist nach § 1 Abj. 5 des Gesetzes vom 3. Juni 1919 die Ruständigkeit der ordentlichen Gerichte für Streitigkeiten, wie sie bei jedem Kaufvertrag vorkommen können, nicht darum ausgeschlossen, weil der Kaufvertrag ein Rentengutsvertrag ist, gleichviel, in welcher Form er geschlossen ist. Nur diese Auslegung wird dem Zwecke des Gesetzes gerecht und steht mit der Rechtsprechung im Einklang, welche fich für die Rulässigkeit der Revision auf Grund des § 66 des Gesetes betreffend das Verfahren in Auseinandersepungsjachen entwickelt

hat (ROU. vom 29. März 1901 J.W. 1901 S. 371 Nr. 17; Beschluß vom 26. November 1901 VIIB 128/01; Urteil vom 11. November 1902 VII 286/01: Urteil vom 11. Mai 1917 VII 433/16, teilweise abgedruckt in der Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung Bb. 40 S. 304). Nach dieser Rechtsprechung war die Revision für solche Rechtsverhältnisse zulässig, die auch außerhalb eines Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden denkbar sind. Die Auslegung, die das Oberlandeskulturamt dem § 1 Abs. 5 des Gesethes vom 3. Juni 1919 gibt, müßte also bazu führen, baß für viele Streitigkeiten, bie vor diesem Wesek im Wege der Revision gegen Urteile des Oberlandeskulturgerichts an das Reichsgericht gebracht werden konnten, nach bem Fortsall dieses Anstanzenzuges die Anzufung eines ordentlichen Gerichts überhaupt verschlossen wäre. Das liegt aber nicht im Sinne des Gesetzs, das seinen Wortlaut in § 1 Abs. 5 gerade an § 66 des älteren Versahrensgesetzes angelehnt hat. Zwar findet sich auch in dem Urteil des Preußischen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenzkonflifte vom 13. Dezember 1924 (Zeitschrift für Agrarund Wasserrecht Bb. 5 S. 59) im Anschluß an Holzapfel (baj. Bb. 1 S. 256) der Sat, daß § 1 Abi, 5 des Gesetz vom 3. Juni 1919 auf Streitigkeiten über den rechtlichen Bestand des Rentengutsvertrags und seine Erfüllung nicht angewendet werden könne. Jene Entscheidung verneinte die Rulässigkeit des Rechtswegs für die während Schwebens eines Rentengutsversahrens vom Rentengutsnehmer erhobene Klage auf Auflassung des Rentenguts. Die Entscheidung selbst ist zu billigen: ihre Richtigkeit ergibt sich schon baraus, daß im Rentengutsversahren nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 7. Ruli 1891 der Erwerd des Rentengutsnehmers sich ohne Auflassung vollzieht (Beschluß bes Kammergerichts vom 24. Juni 1926, Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht Bb. 8 S. 155), daß die Mage auf Auflassung also einen unzulässigen Eingriff in das Rentengutsversahren bedeutet. Der genannte Sat ber Begründung war daher für die Entscheidung nicht erforderlich: er findet aber auch in § 1 Abs. 5 des Gesetz vom 3. Juni 1919 keine Grundlage und ist barum zu beanstanten.

Nun ist es eine offenbar nicht dem Kentengutsversahren eigentümliche Frage, ob die als Kaufpreis dem Kentengutsverkäuser zustehende Restrente zwischen dem Vertragsschluß und der Eintragung ins Grundbuch infolge Währungsversalls in ihrem Geldwert

so gemindert ift, daß ihre Eintragung zum Nennbetrag nach §242 BGB. nicht niehr als Vertragserfüllung gelten fann; die Frage ift auch außerhalb eines jolchen Verfahrens denkbar. Sie taucht überall da auf, wo der Käufer in Anrechnung auf den Kaufpreis die Eintragung einer Rente oder Grundschuld geschuldet und die Eintragung sich bis in den Währungsverfall hinein verzögert hat. Sie ist nur ein Fall der Aufwertung eines Kaufpreises. Wie jie vor dem Gesetz vom 3. Juni 1919, wenn der Währungsverfall ichon damals erheblichere Fortschritte gemacht hätte, im Falle der Entscheidung durch die Auseinandersehungsbehörden vor das Reichsgericht hätte gebracht werden können, jo gehört sie jest nach § 1 Abs. 5 des genannten Gesetzes vor die ordentsichen Gerichte. Das Berusungsgericht wird sie also im porliegenden Kalle zu prüfen haben, wenn nicht E. sich ohnehin verpflichtet hat, die Rente entsprechend dem Verlangen der Klägerin aufzuwerten. Es bedarf baher keiner Untersuchung, ob nicht die Zuständigkeit der Landeskulturbehörden schon durch die Beendigung des Verfahrens ausgeschloffen ist (MVR. Bb. 40 S. 211, 224). Auch bedarf es keiner Verweisung durch das Kulturamt auf den Rechtsweg gemäß § 22 des Gesetzes vom 3. Juni 1919. Denn der ordentliche Rechtsweg ist zulässig und die Klage ist bei dem ordentlichen Gericht erhoben (§ 17 GBG.).